

2.226. Mangelanzeige intern bezüglich einer umgebauten
Heizung
G. Gall

3.2.1978.

An den

AWG-Vorstand Groß Lüsewitz
z.Hd. Herrn Maier.

Sehr geehrter Herr Maier !

Es muß leider mitgeteilt werden, daß der VEB Stahlbau und Wärmetechnik in Rostock, der die Lieferung und Montage der Spezialgasheizkessel mit Junkersbrenner, Bauart oloco, Bauzeichen N 7, Baujahr 1976 mit der Fabriknummer 1464 in Auftrag genommen hat, bis heute unvollständig und wahrscheinlich auch fehlerhaft ausgeführt hat.

Mit Schreiben vom 4.5.1977 wurde der VEB Stahlbau und Wärmetechnik in Rostock, z.Hd. Herrn Rettig, mitgeteilt, daß der Einbau der Heizungsanlage d.h. der Umbau auf Gasheizung in den beiden Aufgängen (versuchsweise), Teschendorferstraße 10 und 11, bis spätestens 30.10.1977, d.h. zu Beginn der Heizperiode erfolgen muß. Am 29.6.1977 wurde der Betrieb telefonisch an die Ausführung des Auftrages erinnert. Damals wurde fest zugesagt, daß in 8 bis 14 Tage die Monteure ^{kommen} und bis zu Beginn der Heizperiode die Anlagen bestimmt in Betrieb genommen werden können. Das Versprechen wurde leider nicht eingehalten. Am 10. Oktober 1977 wurde dem Herrn Rettig telefonisch die Nichteinhaltung des Versprechens mit Bedauern zum Ausdruck gebracht. Ich erhielt die feste Zusage, daß die Monteure noch diese Woche, d.i. Mitte Oktober, spätestens jedoch nächste Woche d.i. Ende Oktober 1977 nach Groß Lüsewitz zur Ausführung des Auftrages erscheinen werden.

Erschienen sind die Monteure erst Anfang Dezember 1977 und haben mit der Arbeit begonnen.

Meine Bedenken zur Montage der beiden Kessel habe ich am 9.1. 1978 mündlich mitgeteilt. Noch am gleichen Tage habe ich mich telefonisch und weil es nicht klappte, mit Fernschreiben mit dem VEB Heizkesselwerk in Schönbeck in Verbindung gesetzt und um Übersendung der Montageanleitung gebeten, die ich am 13.1. 1978 erhalten habe.

Über den ganzen Hergang der Gasheizung und Gasgefeuerter Heizkessel liegen Aufzeichnungen vor.

Es handelt sich nicht um die einzelnen Vorrichtungen der Arbeit, sondern um das Resultat der Arbeit und das ist m.E. schlecht. Der Betrieb d.i. der Veb Stahlbau und Wärmetechnik in Rostock muß die Anlage so herstellen, daß es die vorgeschriebenen Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, welche den Wert zu dem festgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftraggeber d.i. die AWG muß zur Beseitigung der Mängel schnellstens eine bestimmte Frist stellen. Nach Ablauf dieser Frist und wenn der Betrieb diese Mängel nicht beseitigt hat, muß Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.

Mit freundlich Grüßen
ergebenst

Gall
(Gall)